



Leitfaden
der Regulierungsbehörden
zu Inhalt und Struktur von Anträgen auf
Neufestlegung der kalenderjährlichen
Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV

INHALTSVERZECHNIS

Einleitung	4
1. Abgrenzung: Netzübergang und Vollnetzübergang	6
2. Zuständigkeit	7
3. Antrag	8
3.1. Antragsberechtigung	9
3.2. Anzeigepflicht und Antragszeitpunkt	9
3.3. Form des Antrags	9
3.4. Inhalt des Antrags	10
3.5. Antragsgegenstand	11
4. Zeitpunkt des Netzübergangs	12
5. Anpassung der Netzentgelte	13
6. Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen	14
6.1. Aufteilungsmaßstab	14
6.2. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (KA _{dnb})	15
6.2.1. Anpassung der Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (vgNK)	15
6.2.2. Anpassung der sonstigen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Abs.2 S.1 Nr.1 bis 3, 6, 7, 9, 10 und 13, S.2 und 3 ARegV	18
6.2.2.1. Vereinbarung von KA _{dnb} - Festbeträgen	18
6.2.2.2. Anpassung des übertragenen Erlösanteils	19
6.2.3. Aufteilungsmaßstab für Investitionsbudgets	20
6.3. Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile (KA _{vnb})	20
6.4. Beeinflussbare Kostenanteile (KA _b)	20
6.5. Anpassung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI)	20
6.6. Periodenübergreifende Saldierung (PüS), Mehrerlösabschöpfung (MEA) und Regulierungskonto	21
6.7. Erweiterungsfaktor (EF)	21
6.8. Pauschalierter Investitionszuschlag (PIZ)	22

7.

Ausfüllhilfe zu den Erhebungsbögen 23

7.1.	A. Allgemeine Informationen	23
7.2.	B. Erlösbergrenzen	23
7.3.	C. Kosten	24
7.4.	D.1 Sachanlagevermögen	25
7.5.	D.2 Anlagengruppen	25
7.6.	E. Strukturdaten	26
7.7.	F. Erläuterungen	27

Einleitung

Die Regulierungsbehörden haben gemäß § 4 Abs. 2 ARegV erstmals mit Wirkung zum 01. Januar 2009 Erlösobergrenzen für alle deutschen Energieversorgungsnetzbetreiber (ca. 900 Stromnetzbetreiber und 750 Gasnetzbetreiber) bestimmt. Es wurden Erlösobergrenzen für jedes Kalenderjahr der ersten Regulierungsperiode gemäß § 32 Abs. 1 Nr.1 ARegV festgelegt. Die erste Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV für Stromnetzbetreiber fünf Jahre und davon abweichend für Gasnetzbetreiber gemäß § 34 Abs. 1b ARegV vier Jahre.

Während der Regulierungsperioden kann es zu Veränderungen der Unternehmens- und Netzstruktur der Energieversorgungsnetzbetreiber kommen. Um die wirtschaftlichen Folgen von teilweise Netzübergängen und Netzaufspaltungen angemessen in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen abzubilden, hat der Verordnungsgeber in § 26 Abs. 2 ARegV entsprechende Anordnungen getroffen.

Nach § 26 Abs. 2 ARegV sind bei einem teilweisen Übergang eines Energieversorgungsnetzes auf einen anderen Netzbetreiber und bei Netzaufspaltungen (zusammenfassend: „Netzübergang“) die Erlösobergrenzen auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber nach § 32 Abs. 1 Nr.1 ARegV neu festzulegen. Im Antrag ist anzugeben und zu begründen, welcher Erlösanteil dem übergehenden und dem verbleibenden Netzanteil zuzurechnen ist. Die Summe beider Erlösanteile darf die für dieses Netz insgesamt festgelegte Erlösobergrenze nicht überschreiten.

Bei einem Netzübergang auf einen anderen Netzbetreiber setzt die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 ARegV ab dem 01.01.2009 eine Vereinbarung der beteiligten Netzbetreiber hinsichtlich der übergehenden Erlösanteile voraus. **Hierfür sollten den beteiligten Netzbetreibern in gleicher Art und Weise alle für die Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen relevanten Daten und Informationen vor den Verhandlungen über die Erlösobergrenzenaufteilung vorliegen.**

Durch die Abänderung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 S.1 ARegV soll gemäß § 26 Abs. 2 S.3 ARegV sichergestellt werden, dass Netzübergänge nicht zu einer Erhöhung der Summe der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen führen. Die nach § 4 Abs. 3 ARegV zulässigen und erforderlichen Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben davon unberührt.

Die Bundesnetzagentur und die Landesregulierungsbehörden haben sich in einem intensiven Abstimmungsverfahren auf die Konsultationsfassung eines Leitfadens zu § 26 Abs. 2 ARegV und entsprechender Erhebungsbögen verständigt. Die Bundesnetzagentur hat daraufhin mit Schreiben vom 08.12.2009 und durch Veröffentlichung eines Leitfadenentwurfs und der entsprechenden Erhebungsbögen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur, den betroffenen Wirtschaftskreisen Gelegenheit gegeben hierzu bis zum 28.12.2009 Stellung zu nehmen. In Einzelfällen wurde diese Frist bis Mitte Januar 2010 verlängert. Es wurden insgesamt sieben Stellungnahmen abgegeben.

1. Abgrenzung: Netzübergang und Vollnetzübergang

Von einem Netzübergang nach § 26 Abs. 2 S.1 ARegV ist der vollständige Übergang eines Energieversorgungsnetzes und der Zusammenschluss mehrerer Energieversorgungsnetze (vereinfachend: „Vollnetzübergang“) nach § 26 Abs. 1 ARegV zu unterscheiden.

Im Gegensatz zum Netzübergang überträgt der abgebende Netzbetreiber bei einem Vollnetzübergang im Sinne des § 26 Abs. 1 ARegV sein gesamtes Netz an einen anderen Netzbetreiber. Bei dem übertragenden Netzbetreiber darf somit kein Rest des Netzes mehr verbleiben. Der abgebende Netzbetreiber gibt das Energieversorgungsnetz vollständig auf.

Im Fall des Vollnetzübergangs nach § 26 Abs.1 ARegV hat der Netzbetreiber den vollständigen Übergang des Energieversorgungsnetzes der zuständigen Regulierungsbehörde (siehe Ziffer 2.) unverzüglich anzuzeigen. Einer Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bedarf es in den Fällen des Vollnetzübergangs nicht.

Die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt gemäß § 4 Abs.3 ARegV für das bestehende und das übergegangene Netz jeweils gesondert, nach den Vorgaben des ursprünglichen Verfahrens.

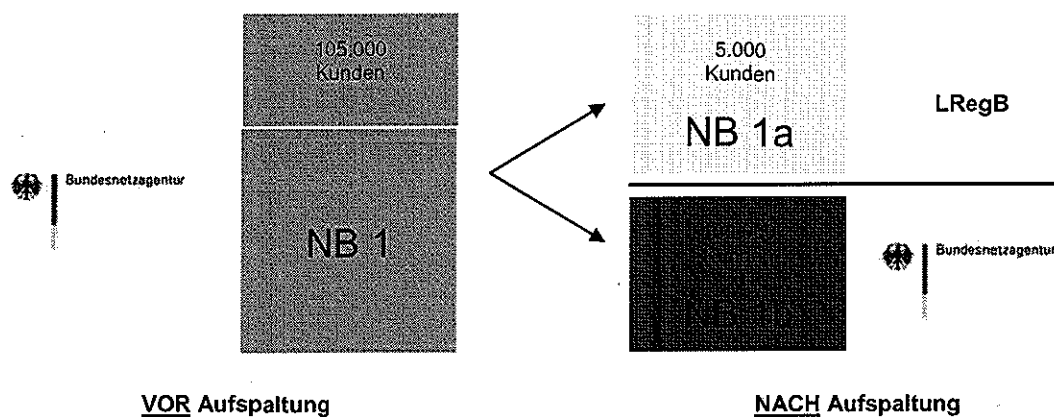
Die der Bildung des Netzentgeltes nach § 17 Abs.1 ARegV zu Grunde zu legende kalenderjährliche Erlösobergrenze des aufnehmenden Netzbetreibers kann sodann durch Addition der angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen ermittelt werden.

2. Zuständigkeit

Nach § 54 Abs. 1 und Abs. 2 S.1 Nr.2 EnWG sind grundsätzlich die Landesregulierungsbehörden für einen Antrag nach § 26 Abs. 2 ARegV zuständig, soweit Netzbetreiber beteiligt sind, an deren Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzen weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und das Energieversorgungsnetz nicht über das Gebiet eines Landes hinausreicht (vgl. § 54 Abs.2 S.2 EnWG). Wird die Zuständigkeit nicht ausdrücklich der Landesregulierungsbehörde zugewiesen, so ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die Bundesnetzagentur zuständig.

Die für einen Antrag nach § 26 Abs. 2 ARegV zuständige Behörde ist anhand der sich bei den beteiligten Netzbetreibern **in der Folge eines Netzübergangs** ergebenden Kundenanzahl und Gebietsverhältnissen zu bestimmen.¹

Beispiel 1



NB 1 (≥ 100.000 Kunden, länderübergreifend) spaltet sich nach § 26 Abs. 2 S.1, 2. Alt. ARegV in die NB 1a (< 100.000 Kunden, nicht länderübergreifend) und NB 1b (≥ 100.000 Kunden, länderübergreifend) auf.

Damit ist für die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV hinsichtlich des NB 1a die Landesregulierungsbehörde (LRegB) und hinsichtlich des NB 1b die Bundesnetzagentur zuständig.

→ NB1a stellt den Antrag nach § 26 Abs. 2 ARegV folglich bei der LRegB und NB 1b bei der BNetzA. ←

¹ Der maßgebliche Zeitpunkt für die Erfassung der an die beteiligten Energieversorgungsnetze bzw. die zu bildenden Netzanteile unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden ist nach § 54 Abs. 2 S.3 EnWG der 31. Dezember des Kalenderjahres vor Antragstellung.

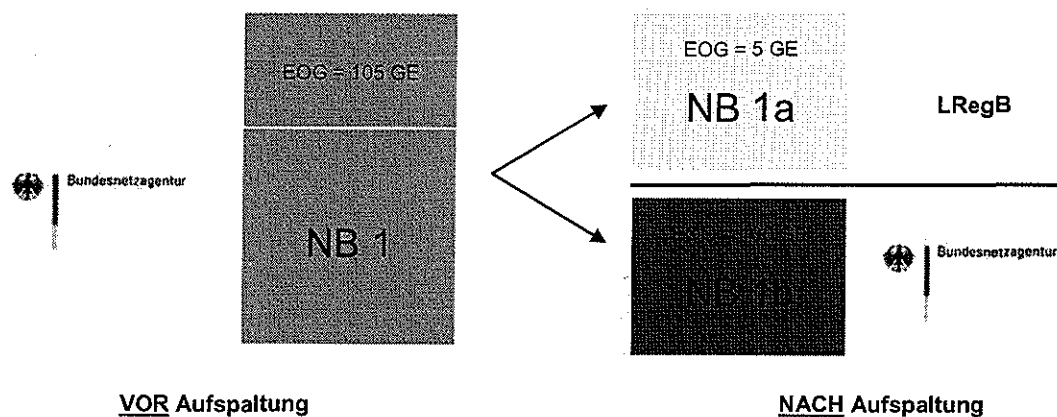
3. Antrag

Bei Netzübergängen wird die nach § 54 EnWG zuständige Regulierungsbehörde gemäß § 26 Abs. 2 S.1 ARegV ausschließlich auf Antrag der am Netzübergang beteiligten Netzbetreiber tätig.

§ 26 Abs. 2 ARegV setzt hinsichtlich der zu übertragenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen grundsätzlich **einen „Antrag“** der beteiligten Netzbetreiber gegenüber der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde voraus.

Zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Netzbetreiber muss demnach bereits vor der Antragstellung nach § 26 Abs. 2 ARegV Einigkeit über die Höhe des zu übertragenden Erlösobergrenzenanteils bestehen. Können die beteiligten Netzbetreiber keine Einigung über den Netzübergang erzielen, so ist zivilgerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Beispiel 2



NB 1b und NB 1a sind sich einig, dass eine Erlösobergrenze (EOG) in Höhe von 5 Geldeinheiten (GE) auf den aufnehmenden Netzbetreiber NB 1a übergehen soll.

NB 1a beantragt demnach die Neufestlegung einer EOG in Höhe von 5 GE bei der LRegB. NB 1b beantragt die Neufestlegung einer EOG in Höhe von 100 GE bei der Bundesnetzagentur.

Die an einem Netzübergang beteiligten Netzbetreiber können jeweils gesonderte Anträge nach § 26 Abs. 2 ARegV bei den jeweils zuständigen Regulierungsbehörden stellen. Die gesonderten Anträge müssen hinsichtlich des zu übertragenden Erlösanteils deckungsgleich sein.

3.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind nach § 26 Abs. 2 S.1 ARegV die an einem Netzübergang beteiligten Netzbetreiber. Danach ist jeder Netzbetreiber antragsberechtigt, der aufgrund eines Netzübergangs einen Anteil der nach § 32 Abs. 1 Nr.1 ARegV festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf einen anderen Netzbetreiber überträgt („abgebender Netzbetreiber“) und jeder Netzbetreiber, der diese Anteile aufnimmt („aufnehmender Netzbetreiber“).

3.2. Anzeigepflicht und Antragszeitpunkt

In den Festlegungen zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen haben die Regulierungsbehörden in der Regel bestimmt, dass der Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüsse und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich anzuzeigen sind.

Die Anzeige eines bevorstehenden Netzübergangs muss somit unverzüglich erfolgen. Der Antrag nach § 26 Abs.2 ARegV ist sodann unverzüglich nach einer Einigung der Parteien oder einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung zu stellen.

3.3. Form des Antrags

Im Antrag nach § 26 Abs. 2 ARegV ist anzugeben und zu begründen, welche Anteile der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen (in Euro) dem übergehenden und dem verbleibenden Netzanteil zuzurechnen sind. Dem Antrag sind alle für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Der Antrag ist schriftlich und elektronisch bei der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde einzureichen. Der zum Antrag gehörende Erhebungsbogen ist unter Nutzung der aktuellen Version der auf der Internetseite der jeweiligen Regulierungsbehörde oder <http://www.bundesnetzagentur.de>, dort unter den Menüpunkten „Sachgebiete“ > „Erhebung von Unternehmensdaten“ > „Netzübergang“, zum Download bereitgestellten XLS-Dateien („Erhebungsbogen § 26 II ARegV - abgebender NB“ bzw. „Erhebungsbogen § 26 II ARegV - aufnehmender NB“) vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Es werden für Strom- und Gasnetzbetreiber unterschiedliche Erhebungsbögen bereitgestellt. Hinsichtlich des Übertragungsweges der XLS-Dateien sind die individuellen Vorgaben der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde zu beachten.

Beim Ausfüllen der XLS-Dateien darf keine Veränderung der Struktur vorgenommen werden. Die Vorgaben und Definitionen dieses Leitfadens sind zu beachten. Sollte der Netzbetreiber

von diesen Vorgaben und Definitionen abweichen, so hat er dies zu benennen und die Gründe hierfür zu erläutern.

3.4. Inhalt des Antrags

Die beteiligten Netzbetreiber haben in dem Antrag nach § 26 Abs. 2 ARegV anzugeben und zu begründen, welcher Erlösanteil dem übergehenden und dem verbleibenden Netzanteil zuzurechnen ist.

- Den Anträgen ist jeweils eine gemeinsame Erklärung der beteiligten Netzbetreiber hinsichtlich der vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragenden Erlösanteile in Euro, eine Aufteilung der Höhe der Kosten des Ausgangsniveaus und der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile, eine Aufteilung des Sachanlagevermögens (AK/HK, Anschaffungszeitpunkt und Nutzungsdauer) sowie eine Aufteilung der Strukturparameter des Netzes beizufügen.
- Die verwendeten Aufteilungsschlüssel sind zu erläutern. Die beteiligten Netzbetreiber haben darzulegen und nachzuweisen, dass die der Beantragung zu Grunde liegende Aufteilung der einzelnen Kostenanteile der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen (KA_{dnb} , KA_{vnb} und KA_b), der Sondersachverhalte (PIZ, EF, PÜS, MEA und Regulierungskonto), des Sachanlagevermögens (AK/HK, Anschaffungszeitpunkt, Nutzungsdauer) und der Strukturparameter des Netzes sachgerecht erfolgt ist.
- Die beteiligten Netzbetreiber haben darzulegen und nachzuweisen, dass die Summe der gebildeten Erlösanteile die für das aufzuteilende Netz insgesamt festgelegte Erlösobergrenze nicht überschreitet (vgl. § 26 Abs. 2 S.3 ARegV).
- Die beteiligten Netzbetreiber haben zu beachten, dass die sich aus der Aufteilung der Erlösobergrenze ergebenden Effizienzvorgaben von den beteiligten Netzbetreibern erreicht und übertroffen werden können (§ 21a Abs. 5 S.4 EnWG). **In diesem Zusammenhang weisen die Regulierungsbehörden ausdrücklich darauf hin, dass ein Netzübergang keine Grundlage für einen späteren Antrag nach § 4 Abs.4 S.1 Nr.2 ARegV oder § 16 Abs.2 S.1 ARegV darstellt.**
- Die beteiligten Netzbetreiber haben darzulegen und nachzuweisen (z.B. durch gemeinsame Erklärung), dass die für die Verhandlungen über die Übertragung der Erlösobergrenzen erforderlichen Informationen (siehe Ziffer 6.) den beteiligten Netzbetreibern **vor den Verhandlungen über den Netzübergang im Sinne des § 26 Abs.2 ARegV in gleicher Art und Weise vorlagen.**

Die von den Regulierungsbehörden bereitgestellten Erhebungsbögen sind vollinhaltlich zum Bestandteil der Anträge nach § 26 Abs. 2 ARegV zu machen.

3.5. Antragsgegenstand

Die an einem Netzübergang beteiligten Netzbetreiber beantragen für jedes Kalenderjahr der Regulierungsperiode eine neu festzulegende Erlösobergrenze. Der abgebende Netzbetreiber behält für den Zeitraum bis zum Netzübergang seine ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bei.

Beispiel 3 ²

Netzbetreiber 1 (vor Netzübergang)

	EOG	KA, dnb	KA, vnb	KA, b
2009	99,09	10,00	72,73	16,36
2010	98,18	10,00	73,48	14,70
2011	97,26	10,00	74,26	13,00
2012	96,34	10,00	75,08	11,26

Netzbetreiber 1a (nach Netzübergang)

	EOG	KA, dnb	KA, vnb	KA, b
2009	99,09	10,00	72,73	16,36
2010	39,29	5,00	28,57	5,72
2011	38,94	5,00	28,87	5,06
2012	38,58	5,00	29,20	4,38

Netzbetreiber 1b (nach Netzübergang)

	EOG	KA, dnb	KA, vnb	KA, b
2009	0,00	0,00	0,00	0,00
2010	58,89	5,00	44,91	8,98
2011	58,33	5,00	45,39	7,94
2012	57,76	5,00	45,88	6,88

Die beteiligten Netzbetreiber begehren die Aufspaltung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze zum 01.01.2010. NB 1a beantragt folglich die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2009 (99,09 GE), 2010 (39,29 GE), 2011 (38,94 GE) und 2012 (38,58 GE). NB 1b beantragt die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2010 (58,89 GE), 2011 (58,33 GE) und 2012 (57,76 GE).

Würde NB 1a dem entgegen die Übertragung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bereits mit Wirkung zum 01.01.2009 vornehmen, so wäre der NB 1a nicht berechtigt im Kalenderjahr 2009 Erlöse in Höhe von 99,09 GE vollständig zu behalten. Gemäß § 5 Abs. 1 ARegV wären die vereinnahmten Mehrerlöse als Saldo in Höhe von 59,45 GE auf dem Regulierungskonto des NB 1a zu verbuchen. Eine Berechtigung des NB 1a Erlöse über 39,64 GE hinaus zu erzielen bestand nicht.

² Dieses Beispiel kann analog auch für einen bestehenden Netzbetreiber gebildet werden. Die neu festzulegende EOG des NB 1b ergäbe sich dann aus der Addition der bestehenden EOG des NB1b und der nach § 26 Abs.2 S.1 ARegV übergehenden Teil-EOG.

4. Zeitpunkt des Netzübergangs

Eine unterjährige Anpassung der Netzentgelte gemäß § 17 ARegV und der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs.3 ARegV ist nicht vorgesehen.

Netzübergänge sollten daher stets mit Wirkung zum 01. Januar eines Kalenderjahres erfolgen.

Dem liegen folgende Überlegungen zugrunde:

- § 26 Abs. 2 S.1 ARegV verweist auf die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 32 Abs. 1 Nr.1 ARegV. § 32 Abs. 1 Nr.1 ARegV verweist seinerseits wiederum auf die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV. In § 4 Abs. 2 ARegV ist ausschließlich die Bestimmung einer Erlösobergrenze für jedes Kalenderjahr der Regulierungsperiode vorgesehen. Eine zeitanteilige, unterjährige Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze ist hingegen nicht vorgesehen.
- Die Verprobung der zulässigen Erlöse erfolgt nach § 17 Abs. 1 S.2 ARegV in Verbindung mit Teil 2, Abschnitte 2 und 3 der StromNEV bzw. GasNEV auf Jahresbasis.
- Eine hohe Anzahl von unterjährigen Netzübergängen könnte zu einer Vielzahl von Entgeltanpassungen pro Kalenderjahr führen. Dies entspricht nicht dem Grundgedanken des § 17 Abs. 3 ARegV und § 21 Abs.1 EnWG. Daher sind Entgeltanpassungen am Anfang eines Kalenderjahres zu bündeln.
- Eine unterjährige Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen würde in der Folge erhebliche Abgrenzungsprobleme hinsichtlich des Regulierungskontos nach § 5 ARegV bereiten.

Sollten die beteiligten Netzbetreiber dem entgegen gleichwohl eine unterjährige Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze vereinbaren, so sind die zulässigen kalenderjährlichen Erlöse zeitanteilig, bezogen auf 365 Tage (in Schaltjahren 366 Tage), zu ermitteln. Die sachgerechte Ermittlung der zeitanteiligen Erlösobergrenze ist darzulegen und nachzuweisen.

5. Anpassung der Netzentgelte

Im Falle eines unterjährigen Netzübergangs ist eine unterjährige Anpassung der Netzentgelte, dem allgemeinen Rechtsgedanken des § 17 Abs. 3 S.1 ARegV folgend, nicht zulässig.

Der Verordnungsgeber hat die Entscheidung zu § 17 Abs. 3 S.1 ARegV damit begründet, dass häufige Schwankungen der Netzentgelte vermieden werden sollen, um die hieraus resultierenden Nachteile für Netzkunden zu vermeiden.³ § 17 Abs. 3 S.1 ARegV bezieht sich seinem Wortlaut nach zwar grundsätzlich auf Anpassungen nach § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV. § 17 Abs. 3 ARegV trägt jedoch dem allgemeinen Rechtsgedanken Rechnung, dass eine Vielzahl unterjähriger Änderungsvorgänge zu Intransparenz der Netzentgelte und damit zu einer Benachteiligung der Netzkunden führen kann.

Sollten die beteiligten Netzbetreiber gleichwohl einen unterjährigen Netzübergang vereinbaren, so hat der aufnehmende Netzbetreiber, zur Vermeidung einer Vielzahl unterjähriger Anpassungen der Netzentgelte, die Entgelte des abgebenden Netzbetreibers im übergehenden Netzanteil bis zum Ende des Kalenderjahres beizubehalten. Ebenso hat der abgebende Netzbetreiber seine Netzentgelte im verbleibenden Netz bis zum Jahresende beizubehalten. Eine Saldierung der sich daraus ergebenden Mehr- oder Mindererlöse erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 ARegV nach dem Ablauf des Kalenderjahres über das Regulierungskonto.

Aus den nach § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV neu festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des beteiligten Netzbetreibers ist grundsätzlich ein einheitliches Netzentgelt zu bilden („Ein Netzbetreiber, ein Entgelt!“). Die beteiligten Netzbetreiber können jedoch in begründeten Ausnahmefällen übergangsweise und nach vorheriger Absprache mit der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde bis zum Ende der auf den Netzübergang folgenden Regulierungsperiode differenzierte Netzentgelte ausweisen.

³ BR-Drs. 417/07, S.62.

6. Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösberggrenzen

Die an einem Netzübergang beteiligten Netzbetreiber haben die kalenderjährlichen Erlösberggrenzen und die einzelnen Kostenanteile der kalenderjährlichen Erlösberggrenzen sachgerecht aufzuteilen und dies nachzuweisen. Hierzu haben die beteiligten Netzbetreiber insbesondere den verwendeten Aufteilungsmaßstab und die im Einzelnen verwendeten Aufteilungsschlüssel darzulegen und zu begründen.

6.1. Aufteilungsmaßstab

Die Regulierungsbehörden gehen grundsätzlich davon aus, dass die beteiligten Netzbetreiber einen geeigneten Maßstab zur Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösberggrenzen verwenden werden.⁴

Es sollte ein Aufteilungsmaßstab gewählt werden, der sich ausgehend von einer detaillierten Darstellung des Sachanlagevermögens und dessen Wartungszustand, an einer **Aufteilung der Kosten des Ausgangsniveaus nach § 6 ARegV** orientiert. Unter Anwendung des für den abgebenden Netzbetreiber ermittelten Effizienzwertes können dann für den übergehenden und den verbleibenden Netzanteil die neuen kalenderjährlichen Erlösberggrenzen der Regulierungsperiode ermittelt werden.

Der abgebende Netzbetreiber sollte gegenüber dem aufnehmenden Netzbetreiber vor den Verhandlungen über die Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösberggrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV zumindest das zu übertragende Sachanlagevermögen nach Anschaffungszeitpunkten, die jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK), die kalkulatorischen Nutzungsdauern und eine Beschreibung des Wartungszustandes des Netzanteils bzw. die auf den zu übertragenden Netzanteil entfallenden Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen offenlegen. Eine Schlüsselung des Sachanlagevermögens ist nur zulässig, wenn eine anlagenscharfe Zuordnung der Vermögenswerte nicht möglich ist. Die verwendeten Schlüssel sind darzulegen und zu begründen.

Unter anderem wird durch die Verminderung bestehender Informationsasymmetrien gewährleistet, dass die beteiligten Netzbetreiber überhaupt in die Lage versetzt werden, zu beurteilen, ob die sich nach einem Netzübergang ergebenden Effizienzvorgaben erreicht und übertroffen werden können (vgl. § 21a Abs. 5 S.4 EnWG).

⁴ Die Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösberggrenzen eines Netzbetreibers anhand der in den jeweiligen Netzanteilen anfallenden Verbrauchsmengen könnte unter Umständen dazu führen, dass verbrauchsstarken Netzanteilen mit günstiger Kostenstruktur (d.h. überproportional niedrigen Netzkosten) zu hohe kalenderjährliche Erlösberggrenzen und umgekehrt Netzanteile mit ungünstiger Kostenstruktur zu geringe Erlösberggrenzen zugeordnet werden.

6.2. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (KA_{dnb})

Die **KA_{dnb}** der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen werden in § 11 Abs. 2 S.1 Nr.1 bis 13 ARegV abschließend aufgezählt. Bei einer Änderung der **KA_{dnb}** erfolgt gemäß § 4 Abs. 3 S.1 Nr.2 ARegV eine Anpassung jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres.

Die an einem Netzübergang beteiligten Netzbetreiber können die **KA_{dnb}** des abgebenden Netzbetreibers grundsätzlich unter sich aufteilen. Die sachgerechte Aufteilung der **KA_{dnb}** ist darzulegen und nachzuweisen.

6.2.1. Anpassung der Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (vgNK) und Vergütung für dezentrale Einspeisung

Bei der Anpassung der Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (vgNK) im Sinne des § 11 Abs. 2 S.1 Nr.4 ARegV und Vergütung für dezentrale Einspeisung im Sinne des § 11 Abs. 2 S.1 Nr.8 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.⁵ Da ein Plan-Ist-Abgleich nach § 5 Abs.1 S.2 ARegV vorzunehmen ist, handelt es sich somit bei den vgNK für den Netzbetreiber um einen durchlaufenden Posten. Durch die Berücksichtigung der aktuellen Kostendaten wird der wirtschaftlichen Bedeutung und Volatilität der vgNK Rechnung getragen.

Die Vereinbarung eines Netzübergangs sollte auch aus diesem Grunde stets mit Wirkung zum 01. Januar eines Kalenderjahres vollzogen werden.

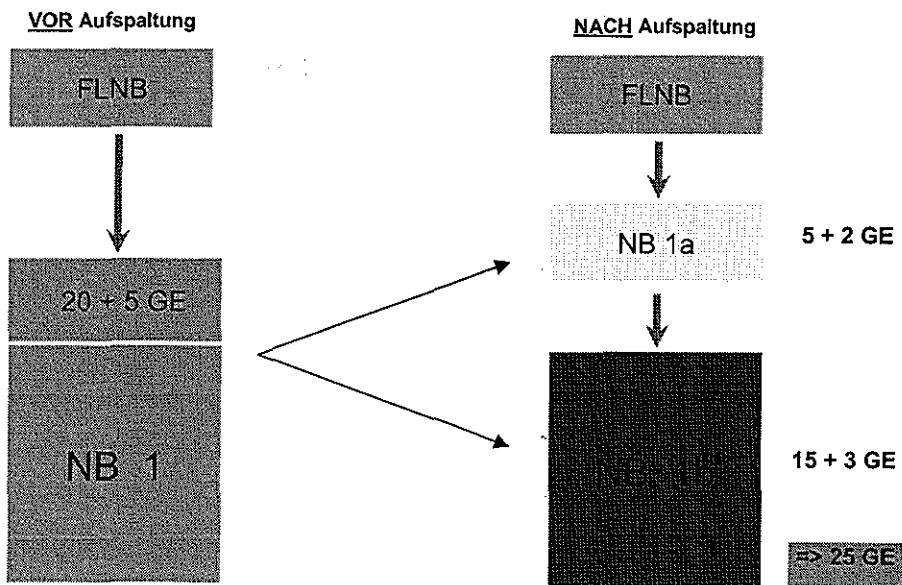
§ 26 Abs. 2 S.3 ARegV führt, bei sachgemäßer Gestaltung von Netzübergängen, nicht zu wirtschaftlichen Nachteilen der beteiligten Netzbetreiber im Umgang mit den vgNK und der Vergütung für dezentrale Einspeisung. Danach ist sicherzustellen, dass die Summe der gebildeten Erlösanteile die für das aufzuteilende Netz insgesamt festgelegte Erlösobergrenze nicht überschreitet. § 4 Abs. 3 S.1 Nr.2 ARegV gewährleistet eine Anpassung der vgNK und der Vergütung für dezentrale Einspeisung zum 01. Januar eines Kalenderjahres auf das aktuelle Niveau.

Die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 S.1 ARegV führt deshalb auch nicht zu einer Benachteiligung der beteiligten Netzbetreiber, wenn der aufnehmende Netzbetreiber durch den Netzübergang zu einem nachgelagerten Netzbetreiber des abgebenden Netzbetreibers wird. Eine Aufteilung der vgNK und der

⁵ Die vorgelagerten Netzkosten enthalten keine Kosten für singulär genutzte Betriebsmittel. Kosten singulär genutzter Betriebsmittel zählen nicht zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und dürfen nicht unter dieser Position ausgewiesen werden.

Vergütung für dezentrale Einspeisung des abgebenden Netzbetreibers, unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 2 S.3 ARegV, sollte stets nach sachgerechten Kriterien erfolgen. Die beteiligten Netzbetreiber werden durch die Anpassung nach § 4 Abs.3 S.1 Nr.2 ARegV in die Lage versetzt, die tatsächlichen vgNK wiederzuverdienen.

Beispiel 4.1

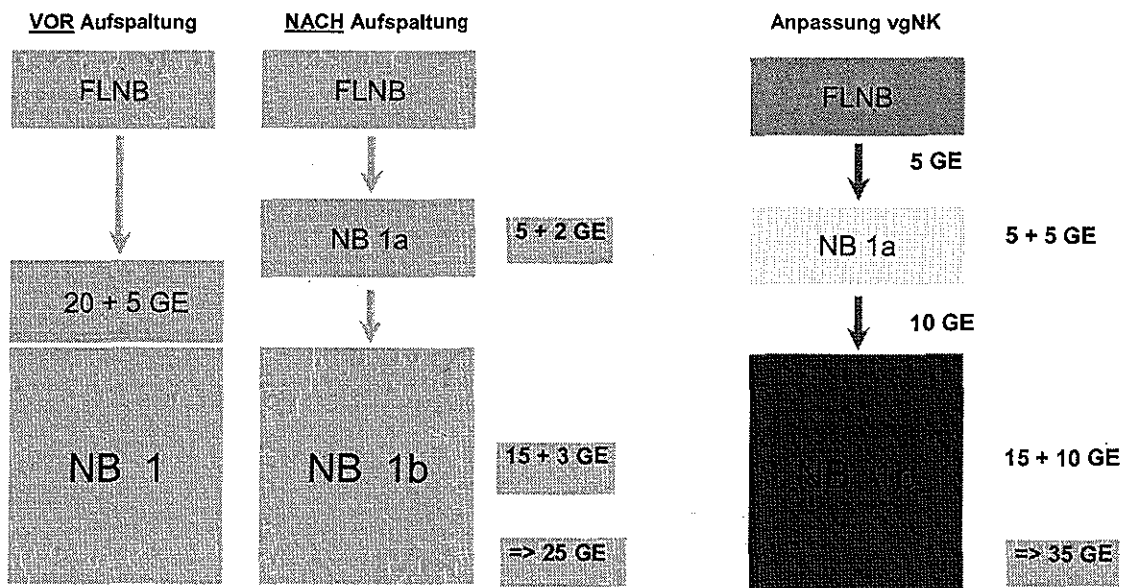


NB 1 hat im Zustand vor Netzübergang eigene Netzkosten in Höhe von 20 GE. NB 1 ist nachgelagerter Netzbetreiber zu einem Fernleitungsnetzbetreiber (FLNB). NB1 hat vgNK in Höhe von 5 GE. Die Gesamtnetzkosten des NB 1 betragen folglich 25 GE.

Durch den Netzübergang zum 01.01.2010 wird NB 1b nachgelagerter Netzbetreiber zu NB 1a und FLNB. NB 1a verfügt nur über einen Ausspeisepunkt zu 1b. NB 1a und 1b sind sich im Rahmen des Netzübergangs einig, dass NB 1b nunmehr 3 GE von den vgNK des NB 1 erhält; NB 1a behält vgNK in Höhe von 2 GE. Die vgNK des NB 1a betragen tatsächlich 5 GE. NB 1a darf aber zunächst nur 2 GE erwirtschaften. Die vgNK des NB 1b betragen tatsächlich 10 GE. In der Erlösobergrenze des NB 1b werden aber nur 3 GE für vgNK abgebildet.

Beispiel 4.1 basiert auf einer isolierten Betrachtung des Netzübergangs, welche die Anpassungs- und Ausgleichsregelungen der ARegV außer Acht lässt. Durch die Anpassungsregelung des § 4 Abs. 3 S.1 Nr.2 ARegV bzw. die Ausgleichsregelung des § 5 ARegV werden wie oben beschrieben nachteilige wirtschaftliche Folgen der Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze vermieden (vgl. dazu Beispiel 4.2).

Beispiel 4.2



Die grau hinterlegte Aufspaltung vollzieht sich wie in Beispiel 4.1. Mit Wirkung zum 01.01. des auf den Netzübergang folgenden Kalenderjahres können NB 1a und 1b die vgNK gemäß § 4 Abs. 3 S.1 Nr.2 ARegV auf das aktuelle Niveau anpassen. Die Anpassung kann auch in der logischen Sekunde des Netzübergangs erfolgen.

Die tatsächlichen vgNK des NB 1a betragen 5 GE. In der Erlösobergrenze des NB 1a werden nach der Anpassung 5 GE für vgNK abgebildet. Die tatsächlichen vgNK des NB 1b betragen 10 GE. In der Erlösobergrenze des NB 1b werden nach der Anpassung 10 GE für vgNK abgebildet.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

Vereinbaren die beteiligten Netzbetreiber einen Netzübergang mit Wirkung zum 01. Januar eines Kalenderjahres, so kann der aufnehmende Netzbetreiber grundsätzlich unmittelbar eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 S.1 Nr.2 ARegV vornehmen.

Bei unterjährigen Netzübergängen hat der aufnehmende Netzbetreiber bis zum Ende des Kalenderjahres im übergehenden Netzanteil die Netzentgelte des abgebenden Netzbetreibers beizubehalten (siehe Ziffer 5.). In der Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers sind – und damit auch in dessen Netzentgelten – vgNK und Vergütung für dezentrale Einspeisung enthalten, so dass durch die Beibehaltung der Entgelte bereits eine Aufteilung der Erlöse aus vgNK und Vergütung für dezentrale Einspeisung erfolgt. Die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen vgNK und der Vergütung für dezentrale Einspeisung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Kosten wird gemäß § 5 Abs. 1 S.2 ARegV sodann als Saldo auf dem Regulierungskonto verbucht. Gleichwohl sollte stets eine sachgerechte Aufteilung der vgNK und der Vergütung für dezentrale Einspeisung erfolgen.

6.2.2. Anpassung der sonstigen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Abs.2 S.1 Nr.1 bis 3, 6, 7, 9, 10 und 13, S.2 und 3 ARegV

Bei der Anpassung der **KA_{dnb}** nach § 11 Abs. 2 S.1 Nr.1 bis 3, 6, 7, 9, 10 und 13, S.2 und 3 ARegV ist im Regelverfahren auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen.

Netzübergängen sind die letztmalig zum 01. Januar des Kalenderjahres vor Netzübergang angepassten bzw. aktuell anpassbaren **KA_{dnb}** (ohne vgNK und Vergütung für dezentrale Einspeisung) zu Grunde zu legen. Hinsichtlich der auf den Netzübergang folgenden Kalenderjahre innerhalb der Regulierungsperiode sind grundsätzlich die Werte der Erlösobergrenzenfestlegung beizubehalten.

Befindet sich der abgebende Netzbetreiber im Regelverfahren, so ist für den übergehenden Netzanteil – unabhängig davon in welchem Verfahren sich der aufnehmende Netzbetreiber befindet – eine Anpassung der **KA_{dnb}** grundsätzlich möglich. Wenn der übergehende Netzteil von einem Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren an einen anderen Netzbetreiber übertragen wird, ist eine Anpassung der sonstigen **KA_{dnb}** (ohne vgNK und Vergütung für dezentrale Einspeisung) ohnehin ausgeschlossen.

Die an einem Netzübergang beteiligten Netzbetreiber haben die Möglichkeit zwischen zwei unterschiedlichen Verfahren zur Übertragung von **KA_{dnb}** (ohne vgNK und Vergütung für dezentrale Einspeisung) zu wählen:

6.2.2.1. Vereinbarung von **KA_{dnb} - Festbeträgen**

In diesem Verfahren vereinbaren die beteiligten Netzbetreiber für die beiden auf einen Netzübergang folgenden Kalenderjahre die Übertragung eines festen Betrages für jede einzelne Kostenposition der **KA_{dnb}**.

Eine Anpassung der übertragenen **KA_{dnb}** ist für den aufnehmenden Netzbetreiber damit in den ersten beiden auf den Netzübergang folgenden Kalenderjahren ausgeschlossen. Beim abgebenden Netzbetreiber erfolgen in den ersten beiden auf den Netzübergang folgenden Kalenderjahren die Anpassungen nach § 4 Abs.3 S.1 Nr.2 ARegV sodann unter Berücksichtigung der übertragenen **KA_{dnb}** - Festbeträge.

Liegt der Anpassung nach § 4 Abs.3 S.1 Nr.2 ARegV ein auf den Netzübergang folgendes Kalenderjahr zu Grunde, so erfolgt die Anpassung für den übertragenen Netzanteil auf Basis der tatsächlichen Kosten des aufnehmenden Netzbetreibers.

6.2.2.2. Anpassung des übertragenen Erlösanteils

In diesem Verfahren haben die beteiligten Netzbetreiber darzulegen, in welchem Verhältnis die künftigen Anpassungen der KA_{dnb} (ohne vgNK und Vergütung für dezentrale Einspeisung) im Sinne des § 4 Abs. 3 ARegV in den beiden, auf den Netzübergang folgenden Kalenderjahren anzuwenden sind. Dabei ist auf die KA_{dnb} (ohne vgNK und Vergütung für dezentrale Einspeisung) des abgebenden Netzbetreibers abzustellen. Dem aufnehmenden Netzbetreiber sind in den beiden Jahren vor Netzübergang denklogisch keine originären KA_{dnb} für den übergehenden Netzanteil entstanden.

Beispiel 5

Die Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des NB 1 erfolgt nach § 26 Abs. 2 ARegV am 30.09.2009, mit Wirkung zum 01.01.2010. NB 1a und NB 1b sind sich darin einig, dass der NB 1a KA_{dnb} (ohne vgNK und Vergütung für dezentrale Einspeisung) in Höhe von 5 GE behält und KA_{dnb} (ohne vgNK und Vergütung für dezentrale Einspeisung) in Höhe von 5 GE auf den zum 01.01.2010 neu gegründeten NB 1b überträgt.

NB 1b hat nunmehr erstmalig zum 01.01.2010 seine KA_{dnb} anzupassen. Dabei muss NB 1b auf die KA_{dnb} (ohne vgNK und Vergütung für dezentrale Einspeisung) des vorletzten Kalenderjahres abstellen. NB 1b hatte 2008 aber keine originären KA_{dnb} und musste folglich seine KA_{dnb} (ohne vgNK und Vergütung für dezentrale Einspeisung) auf Null anpassen.

Um die wirtschaftlichen Folgen des **Beispiel 5** zu vermeiden, muss es dem aufnehmenden Netzbetreiber hinsichtlich des übergehenden Netzanteils, zumindest für die ersten beiden Kalenderjahre nach Netzübergang, möglich sein auf die anteiligen KA_{dnb} (ohne vgNK und Vergütung für dezentrale Einspeisung) des abgebenden Netzbetreibers im vorletzten Kalenderjahr abzustellen. Erst im dritten Jahr nach Netzübergang kann auf die originären KA_{dnb} (ohne vgNK und Vergütung für dezentrale Einspeisung) des aufnehmenden Netzbetreibers abgestellt werden.

Die abgebenden Netzbetreiber, deren Erlösobergrenzen nicht im vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV festgelegt wurden, können dementsprechend ein prozentuales Aufteilungsverhältnis hinsichtlich der Anpassung der KA_{dnb} (ohne vgNK und Vergütung für dezentrale Einspeisung) für die beiden auf den Netzübergang folgenden Kalenderjahre vereinbaren und dem Antrag nach § 26 Abs. 2 ARegV zu Grunde legen. Die beteiligten Netzbetreiber können das Anpassungsverhältnis grundsätzlich bestimmen.

Die Netzbetreiber sollten eine entsprechende Vereinbarung hinsichtlich der Modalitäten zur Übermittlung des Anpassungswertes der KA_{dnb} (ohne vgNK und Vergütung für dezentrale Einspeisung) in den beiden auf den Netzübergang folgenden Kalenderjahren treffen.

Liegt der Anpassung nach § 4 Abs.3 S.1 Nr.2 ARegV ein auf den Netzübergang folgendes Kalenderjahr zu Grunde, so erfolgt die Anpassung für den übertragenen Netzanteil auf Basis der tatsächlichen Kosten des aufnehmenden Netzbetreibers.

6.2.3. Aufteilungsmaßstab für Investitionsbudgets

Gemäß § 23 ARegV können unter bestimmten Voraussetzungen Kapitalkosten zur Durchführung von Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen genehmigt werden.

Genehmigte Investitionsbudgets gelten gemäß § 11 Abs.2 S.1 Nr.6 ARegV als KA_{dnb} . Die Anpassung der sich aus einem Investitionsbudget ergebenden Kapitalkosten erfolgt somit gemäß § 4 Abs.3 S.1 Nr.2 ARegV jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres. Dabei ist auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen.

Bei der Aufteilung der sich aus einem Investitionsbudget gemäß § 23 ARegV ergebenden Kapitalkosten haben die beteiligten Netzbetreiber eine anlagenscharfe Aufteilung der zu Grunde liegenden AK/HK vorzunehmen.

6.3. Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile (KA_{vnb})

Als KA_{vnb} gelten die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten bereinigten Effizienzwert multiplizierten Gesamtkosten im Sinne des § 6 ARegV nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten im Sinne des § 11 Abs. 2 ARegV.

Die an einem Netzübergang beteiligten Netzbetreiber können die KA_{vnb} des abgebenden Netzbetreibers grundsätzlich unter sich aufteilen. Die sachgerechte Aufteilung der KA_{vnb} ist darzulegen und nachzuweisen.

6.4. Beeinflussbare Kostenanteile (KA_b)

Als beeinflussbare Kostenanteile KA_b gelten alle Kostenanteile, die keine dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs.2 ARegV oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 3 ARegV sind.

Die an einem Netzübergang beteiligten Netzbetreiber sind bei der Aufteilung der KA_b des abgebenden Netzbetreibers grundsätzlich an dessen Senkungsvorgabe gebunden.

6.5. Anpassung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI)

Bei der Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen sind die jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres vor Netzübergang erfolgten Anpassungen aufgrund einer Änderung des VPI gemäß § 4 Abs. 3 S.1 Nr.1 ARegV zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der auf den Netzübergang folgenden Kalenderjahre innerhalb der Regulierungsperiode sind bis zu ihrer regulären Anpassung nach § 4 Abs.3 S.1 ARegV die aufgeteilten Werte der ursprünglichen Erlösobergrenzenfestlegung beizubehalten.

6.6. Periodenübergreifende Saldierung (PÜS), Mehrerlösabschöpfung (MEA) und Regulierungskonto

Die beteiligten Netzbetreiber haben die Salden der PÜS, MEA und des Regulierungskontos nach einem sachgerechten Schlüssel aufzuteilen. Die Aufteilung kann nach dem Schlüssel „Menge * Preis“ erfolgen.

Hierfür ist die Verprobung der vor dem Netzübergang zulässigen Erlösobergrenze getrennt jeweils für die abgehenden Netzanteile und den verbleibenden Netzanteil vorzunehmen. Die Relation zwischen der Verprobungssumme eines abgehenden Netzanteils und der gesamten vor dem Netzübergang zulässigen Erlösobergrenze ist maßgebend für den auf den abgehenden Netzanteil entfallenden Anteil des Saldo.

Eine Aufteilung der Salden aus PÜS, MEA und Regulierungskonto ist geboten. Die Mehr- oder Mindererlöse ergeben sich aus dem unterschiedlichen Abnahmeverhalten der Netzkunden in der Summe aller Netzanteile vor dem Netzübergang. Würde man die Salden aus PÜS, MEA und Regulierungskonto ausschließlich beim abgehenden Netzbetreiber belassen, so würden die Netzkunden dieses Netzanteils über Gebühr be- oder entlastet werden. Auf die Netzkunden des übergehenden Netzanteils würden hingegen keine Be- oder Entlastungen verteilt. Es käme so zu einer nicht verursachungsgerechten Allokation der Be- oder Entlastungen. Dies widerspricht dem Grundgedanken der periodenübergreifenden Saldierung – wenn auch grundsätzlich in zeitlicher Hinsicht eine vollständige Personenidentität zwischen belasteten und begünstigten Netznutzern nicht erforderlich ist. Es ist davon auszugehen, dass die beteiligten Netzbetreiber hierfür in der Regel einen wirtschaftlichen Ausgleich vorsehen werden.

6.7. Erweiterungsfaktor (EF)

Aufgrund des Erweiterungsfaktoransatzes wird gemäß § 4 Abs.4 S.1 Nr.1 ARegV eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen genehmigt. Die Anpassung ist von den an einem Netzübergang beteiligten Netzbetreibern aufzuteilen, wenn Erweiterungsinvestitionen in dem übergehenden Netzanteil stattgefunden haben. Dabei haben die beteiligten Netzbetreiber einen sachgerechten Schlüssel zu verwenden. Eine sachgerechte Aufteilung des Anpassungsbetrages aus dem Erweiterungsfaktor muss der sachgerechten Aufteilung der Strukturparameter eines Netzes im Sinne des § 10 Abs. 2 ARegV folgen.

6.8. Pauschalierter Investitionszuschlag (PIZ)

Hat die Regulierungsbehörde einen PIZ bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 25 Abs. 2 bis 5 ARegV mit einbezogen, so kann der PIZ unter den Netzbetreibern aufgeteilt werden. Die Netzbetreiber haben dabei einen sachgerechten Schlüssel zu verwenden. Als Schlüssel zur Aufteilung des PIZ sollten die standardisierten Kapitalkosten nach § 14 Abs. 2 ARegV herangezogen werden, wie sie sich aus der Aufteilung der Anschaffungskosten des Sachanlagevermögens ergeben.

7. Ausfüllhilfe zu den Erhebungsbögen

Hinsichtlich der abgefragten Parameterwerte sowie Kostenangaben sind durch den Netzbetreiber die entsprechend vorgegebenen Einheiten sowie die sich aus der Anlage zu diesem Leitfaden ergebenden Definitionen zu den Strukturdaten zu beachten.

Im gesamten Erhebungsbogen sind durch den Netzbetreiber nur die gelb hinterlegten Felder zu befüllen. Sofern der Netzbetreiber bei seinen Eintragungen entweder von der vorgegebenen Einheit oder Definition im Tabellenblatt „Definitionen“ des Leitfadens abweicht oder in gelb unterlegten Zellen keine Eintragungen vornimmt oder Erläuterungen zu einzelnen Eintragungen vornehmen möchte, so sind diese im Tabellenblatt „F. Erläuterungen“ unter Verweis auf die entsprechende Zelle im jeweiligen Tabellenblatt des Erhebungsbogens einzutragen.

7.1. A. Allgemeine Informationen

Dieser Bogen ist durch den Netzbetreiber vollständig auszufüllen und eine Auswahl in den Zellen mit Auswahlliste zu treffen.

7.2. B. Erlösobergrenzen

Die Eintragungen dienen der Bestimmung des vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragenden Erlösobergrenzenanteils sowie der Erlösobergrenze des "abgebenden" Netzbetreibers nach Netzübergang (EHB abgebender Netzbetreiber) bzw. der Erlösobergrenze des "aufnehmenden" Netzbetreibers nach Netzübergang (EHB aufnehmender Netzbetreiber).

Die Eintragungen sind durch die beteiligten Netzbetreiber für alle Jahre der Regulierungsperiode vorzunehmen. Hinsichtlich der einzelnen Kostanteile der Erlösobergrenze sind die nicht-inflationierten Werte der Erlösobergrenzenfestlegung zu Grunde zu legen. Hinsichtlich des Erweiterungsfaktors sind die inflationierten Werte der Genehmigung zu verwenden. Der PIZ ist in den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen aufzuführen, da diese Kostenbestandteile im Tabellenblatt C. Kosten nochmals detailliert aufgegliedert werden. Die PÜS-Annuitäten sind von Gasnetzbetreibern der Anlage des ursprünglichen Erlösobergrenzenbescheides zu entnehmen und mit umgekehrten Vorzeichen einzutragen.

Die jeweilige Erlösobergrenze des "abgebenden" bzw. "aufnehmenden" Netzbetreibers nach Netzübergang wird rechnerisch neu ermittelt.

7.3. C. Kosten

Unter dem Punkt „1. Aufteilung des Ausgangsniveaus nach § 6 ARegV“ ist das angepasste Ausgangsniveau gemäß der Anlage 1 zum Beschluss wegen Festlegung zur Bestimmung der Erlösobergrenzen anzugeben.

Dies betrifft das Ausgangsniveau des "abgebenden" Netzbetreibers vor Netzübergang und den auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragenden Anteil (EHB abgebender Netzbetreiber) bzw. das Ausgangsniveau des "aufnehmenden" Netzbetreibers vor Netzübergang, sowie den auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragenden Anteil (EHB aufnehmender Netzbetreiber). Das jeweilige Ausgangsniveau des "abgebenden" bzw. "aufnehmenden" Netzbetreibers nach Netzübergang wird berechnet.

Für Netzbetreiber des sog. Regelverfahrens sind unter „2. Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten“ in der ersten Tabelle die einzelnen Positionen gemäß § 11 Abs.2 ARegV vor Netzübergang und für den übergehenden Netzteil jeweils im Ausgangsniveau nach § 6 ARegV anzugeben.

In der zweiten Tabelle sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten der Erlösobergrenze des Netzbetreibers vor Netzübergang und für den übergehenden Netzteil einzutragen, die letztmalig vor dem Netzübergang angepasst und der zuständigen Regulierungsbehörde mitgeteilt worden sind.

Die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach Netzübergang werden jeweils rechnerisch neu ermittelt.

Für Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen, reduzieren sich die Angaben an dieser Stelle auf die Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4) und im Strombereich zusätzlich auf die Kosten für die Vergütung dezentraler Einspeisungen nach § 18 StromNEV (Nr. 8).

Unter „3. Zukünftige Anpassung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten (ohne Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes)“ ist für die am Regelverfahren teilnehmenden Netzbetreiber in der ersten Tabelle entweder das Aufteilungsverhältnis zur Anpassung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile für die erste Anpassung nach dem Netzübergang oder hinsichtlich der einzelnen Positionen nach § 11 Abs.2 ARegV absolute Werte anzugeben.

Unter dem Punkt „4. Aufteilung der anerkannten Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie“ (nur Strom) sind die in der Tabelle aufgeführten Positionen vor Netzübergang, nach Netzübergang und der auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu

übertragende Anteil an den Positionen anzugeben. Die Angaben beziehen sich auf die anerkannten Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie der letzten Entgeltgenehmigung.

In der zweiten Tabelle ist wie bei den Angaben zur ersten Anpassung entweder der Verhältniswert zur Anpassung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile für die zweite Anpassung nach dem Netzübergang oder der absolute Wert hinsichtlich der einzelnen Positionen nach § 11 Abs.2 ARegV zu benennen.

In der Zelle C51 (Strom) bzw. C47 (Gas) ist anzugeben, ob die zukünftige Anpassung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten anhand im Vorfeld vereinbarter absoluter Werte oder anhand relativer Anteile erfolgen soll.

Von Netzbetreibern des vereinfachten Verfahrens sind in dieser Tabelle keine Angaben erforderlich, da im vereinfachten Verfahren eine Anpassung der sonstigen **KA_{dnb}** (ohne vgNK und Vergütung für dezentrale Einspeisung) nicht vorgesehen ist.

7.4. D.1 Sachanlagevermögen

Es ist zu beachten, dass auch die Teile des Anlagevermögens einzutragen sind, die nicht vom Netzübergang betroffen sind.

Es ist darauf zu achten, dass neben dem Aktivierungsjahr auch der Aktivierungsmonat einzutragen ist. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist monats-scharf abzuschreiben.⁶ Ist der Aktivierungsmonat nicht bekannt, so ist der Monat Januar als Aktivierungsmonat einzutragen (es wird dadurch eine jahresscharfe Abschreibung unterstellt). Insbesondere der aufnehmende Netzbetreiber ist zukünftig an die Angaben im Erhebungsbogen zu § 26 Abs.2 ARegV gebunden.

In diesem Tabellenblatt wird der Wert des verbleibenden Sachanlagevermögens durch Subtraktion bzw. Addition des Wertes des übergehenden Sachanlagevermögens von dem Wert des Sachanlagevermögens vor Netzübergang ermittelt.

7.5. D.2 Anlagengruppen

Das Tabellenblatt dient als Übersicht für die Befüllung des Tabellenblattes „D.1 Sachanlagevermögen“.

In Spalte F des Tabellenblattes sind die bisher verwendeten kalkulatorischen Nutzungsdauern des abgebenden Netzbetreibers für die jeweiligen Anlagengruppen anzugeben.

⁶ BGH, Beschluss v. 23.09.2009, Aktenzeichen: EnVR 76/07

7.6. E. Strukturdaten

Die Strukturdatenabfrage ist nur von Verteilernetzbetreibern zu befüllen. Gemäß § 10 Abs. 4 ARegV sind Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber nicht berechtigt einen Antrag auf Erweiterungsfaktor zu stellen.

Unabhängig von der Art des Verfahrens sowie des der letzten Entgeltgenehmigung zugrunde liegenden Geschäftsjahres ist das Basisjahr für die zu tätigenen Eintragungen das Kalenderjahr 2006 (Daten zum 31.12.2006).

Sofern in der Vergangenheit ein Antrag auf Genehmigung eines Erweiterungsfaktors gestellt wurde, ist zwingend auf die der damaligen Genehmigung zugrunde gelegten Werte abzustellen (Daten zum 31.12.2006).

In diesem Zusammenhang sind die dem Leitfaden als Anlage beigefügten Definitionen zu den Strukturdaten zu beachten. Diese Definitionen fanden bereits im Rahmen des Effizienzvergleichs sowie des Erweiterungsfaktors Verwendung.

Durch den Verteilernetzbetreiber sind die Ist-Werte zum 31.12.2006 vollständig einzutragen. Es sind folgende Parameterangaben durch den Netzbetreiber vorzunehmen:

Für Stromverteilernetze:

- Fläche des versorgten Gebietes
- Anzahl der Anschlusspunkte
- Jahreshöchstlast
- Stromkreislänge (Freileitungen und Kabel)
- Anzahl der Einspeisepunkte von dezentralen Erzeugungsanlagen
- Installierte Leistung der Unspannebene in kVA
- Anzahl der Umspannstationen
- Anzahl der Transformatoren
- Einwohnerzahl und
- Amtliche Gemeindeschlüssel.

Für Gasverteilernetze:

Fläche des versorgten Gebietes
Anzahl der Anschlusspunkte
Jahreshöchstlast
Beschreibung des Konzessionsgebietes
Netzlänge
Anschlussgrad
Erschließungsgrad

7.7. F. Erläuterungen

Die Befüllung dieses Tabellenblatts ist optional.

In diesem Tabellenblatt sind Angaben zu machen, sofern der Netzbetreiber gelb unterlegte Felder entweder nicht befüllt oder die getätigten Angaben nicht mit den vorgegebenen Definitionen im Tabellenblatt „Definitionen“ im Einklang stehen. Darüber hinaus kann der Netzbetreiber Anmerkungen im Zusammenhang mit der Befüllung des Erhebungsbogens vornehmen.

Definitionen

Stichtag der Erhebung ist der 31.12.2006. Die Definitionen nehmen Bezug auf das Tabellenblatt E. Aufteilung der Strukturdaten.

1. Definitionen (Strom)

Id.Nr.	Name der Variablen	Einheit	Definition
Parameter			
4	Versorgte Fläche, nur NS	km²	Versorgte Fläche bezeichnet diejenige Fläche innerhalb des erschlossenen Gebiets, die über das Stromversorgungsnetz versorgt wird und auf der amtlichen Statistik zur Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung der Statistischen Landesämter beruht. Als versorgte Fläche wird insoweit die bebaute Fläche („Gebäude und Freiflächen (nur bebaute Fläche)“; Flächenschlüssel 100/200) sowie Straßen, Wege und Plätze (Flächenschlüssel 510/520/530) verstanden. Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile zu berücksichtigen und anzugeben.
5	Geographische Fläche, H5S, HS und MS	km²	Geographische Fläche bezeichnet diejenige Gesamtfläche, über die sich die jeweilige Netzebene erstreckt. Bei der Ermittlung der geographischen Fläche ist auf die Statistik der Statistischen Landesämter zurückzugreifen. Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile zu berücksichtigen und anzugeben.
6	Anzahl Anschlusspunkte von Letztverbrauchern getrennt nach Netzebenen, H5S, HS, MS, NS	Anzahl	Netzanschlusspunkte sind Anschlusspunkte, an denen eine Übergabe an Letztverbraucher und Objekt- und Arealnetze stattfindet. Dies umfasst auch kundeneigene Stationen und Umspannstationen. Anschlusspunkte in der Niederspannung sind die Hausanschlüsse. (siehe auch Grafik unten)
7	Anzahl Anschlusspunkte von nachgelagerten fremden Wollervorteilern getrennt nach Netzebenen, H5S, HS, MS	Anzahl	Netzanschlusspunkte sind Anschlusspunkte, an denen eine Übergabe an fremde nachgelagerte Netzebenen stattfindet. Dies umfasst auch Stationen und Umspannstationen der Wollervorteiler.
8	Anzahl Anschlusspunkte von nachgelagerten eigenen Netzen getrennt nach Netzebenen, H5S, HS, MS	Anzahl	Netzanschlusspunkte sind Anschlusspunkte, an denen eine Übergabe an eigene nachgelagerte Netzebenen stattfindet.
9	Anzahl Anschlusspunkte von gleichen fremden Netzebenen getrennt nach Netzebenen, H5S, HS, MS, NS	Anzahl	Netzanschlusspunkte sind Anschlusspunkte, an denen eine Übergabe an benachbarte Netzebenen stattfindet.

10	Zeitgleiche Jahreshöchstlast über alle Entnahmen nach Umspannebenen, H0S/HS, HS/MS, MS/NS	kW	Zeitgleiche Jahreshöchstlast ist die höchste zeitgleiche Summe der viertelstündlichen Leistungswerte aller Entnahmen aus einer Umspannebene. Entnahmen sind Abgaben an Letztverbraucher, Objekt- und Arealnetze, Weiterverleiher und - die Niederspannungsebene ausgenommen - an die nachgelagerte Netz- und Umspannebene. Die Zeitgleichheit ist bezogen auf die jeweilige Umspannebene, d. h. die Höchstwerte können in den einzelnen Umspannebenen zu unterschiedlichen Zeitpunkten auftreten.
11	Stromkreislänge der Freileitungen getrennt nach Netzebenen, H0S, HS, MS, NS	km	Systemlänge (Gesamtheit der drei Phasen L1+L2+L3) der Freileitungen in den Netzebenen NS, MS und HS (Beispiel: wenn L1 = 1km, L2 = 1km und L3 = 1km, dann Stromkreislänge = 1km). Bei unterschiedlichen Phasenlängen ist die durchschnittliche Länge in km zu ermitteln. Die Anzahl der pro Phase verwendeten Leiter ist für die Stromkreislänge unmaßgeblich. Die Stromkreislänge erstreckt sich auch auf gepachtete, gemietete oder anderweitig dem Netzbetreiber überlassene Freileitungen, soweit diese vom Netzbetreiber betrieben werden. Geplante, in Bau befindliche sowie stillgelegte Freileitungen sind nicht zu berücksichtigen. Leitungen in Bruchteilnutzung sind bei der Berechnung der Netzlänge mit voller Kilometerzahl anzusetzen. Die Stromkreislänge in der Netzebene Niederspannung ist einschließlich der Hausanschlussleitungen und ohne Leitungen von Straßenbeleuchtungsanlagen anzugeben. Leitungen über 36 kV mit Transportfunktion und Hochspannungsentgelt können bei der Hochspannung angegeben werden.
12	[bezogen auf lfd. Nr. 8] davon prozentualer Fremdnutzungsanteil der H0S, HS Freileitungen im Bruchteilseigentum	%	Den prozentualen Fremdnutzungsanteil der Leitung der Bruchteilnutzung (BN) müssen Sie auf jeweils alle Anlagen bezogen angeben. Zwei Beispiele: 1. Wird eine Freileitung durch einen Netzbetreiber zu 60 % alleine genutzt und befinden sich die anderen 40 % in Bruchteilseigentum, dann ist eine Bruchteilnutzung von 40 % anzugeben. 2. Es seien zwei Freileitungen, von denen die eine durch einen Netzbetreiber vollständig alleine und die andere zu 60 % alleine genutzt wird und befinden sich die anderen 40 % im Bruchteilseigentum, dann ergibt sich eine Bruchteilnutzung von 20 %. <u>Bruchteilseigentum:</u> Zur eigenen Verfügung stehende Leitungen oder Umspannebenen im Rahmen des Bruchteilseigentums: die Summe der Streckenabschnitte einer Netzebene bzw. der installierten Transformatorleistung einer Umspannebene, deren Kapazitäten (per Eigentum, o.ä.) zwischen zwei oder mehreren Netzbetreibern aufgeteilt sind und über die der Netzbetreiber nur anteilig neben Dritten verfügt.
13	Stromkreislänge Kabel getrennt nach Netzebenen, H0S, HS, MS, NS	km	Die Stromkreislänge der Kabel getrennt nach Netzebenen ist die Systemlänge (Gesamtheit der drei Phasen L1+L2+L3) der Kabel in den Netzebenen NS, MS und HS (Beispiel: Wenn L1 = 1km, L2 = 1km und L3 = 1km, dann Stromkreislänge = 1km). Bei unterschiedlichen Phasenlängen ist die durchschnittliche Länge in km zu ermitteln. Die Anzahl der pro Phase verwendeten Kabel ist für die Stromkreislänge unmaßgeblich. Die Stromkreislänge erstreckt sich auch auf gepachtete, gemietete oder anderweitig dem Netzbetreiber überlassene Kabel, soweit diese vom Netzbetreiber betrieben werden. Geplante, in Bau befindliche, verpackte sowie stillgelegte Kabel sind nicht zu berücksichtigen. Leitungen in Bruchteilnutzung sind bei der Berechnung der Netzlänge mit voller Kilometerzahl anzusetzen. Die Stromkreislänge in der Netzebene Niederspannung ist einschließlich Hausanschlussleitungen und ohne Leitungen von Straßenbeleuchtungsanlagen anzugeben. Leitungen über 36 kV mit Transportfunktion und Hochspannungsentgelt können bei der Hochspannung angegeben werden.
14	[bezogen auf lfd. Nr. 10] davon prozentualer Fremdnutzungsanteil der H0S, HS Kabelleitungen im Bruchteilseigentum	%	Den prozentualen Fremdnutzungsanteil der Leitung der Bruchteilnutzung (BN) müssen Sie auf jeweils alle Anlagen bezogen angeben. Zwei Beispiele: 1. Wird eine Kabelleitung durch einen Netzbetreiber zu 60 % alleine genutzt und befinden sich die anderen 40 % in Bruchteilseigentum, dann ist eine Bruchteilnutzung von 40 % anzugeben. 2. Es seien zwei Kabelleitungen, von denen die eine durch einen Netzbetreiber vollständig alleine und die andere zu 60 % alleine genutzt wird und befinden sich die anderen 40 % im Bruchteilseigentum, dann ergibt sich eine Bruchteilnutzung von 20 %. <u>Bruchteilseigentum:</u> Zur eigenen Verfügung stehende Leitungen oder Umspannebenen im Rahmen des Bruchteilseigentums: die Summe der Streckenabschnitte einer Netzebene bzw. der installierten Transformatorleistung einer Umspannebene, deren Kapazitäten (per Eigentum, o.ä.) zwischen zwei oder mehreren Netzbetreibern aufgeteilt sind und über die der Netzbetreiber nur anteilig neben Dritten verfügt.
15	Anzahl Einspeisepunkte von dezentralen Erzeugungsanlagen getrennt nach Netzebenen, H0S, HS, MS, NS	Anzahl	Einspeisepunkte von dezentralen Erzeugungsanlagen getrennt nach Netzebenen sind Einspeisepunkte, in denen dezentrale Einspeisungen in das eigene Netz erfolgen (Notze, für die der Netzbetreiber die wirtschaftliche Verantwortung besitzt).

16	(bezogen auf lfd. Nr. 12) davon Einspeisepunkte NS von EEG-Anlagen, die auch Anschlusspunkte NS sind	Anzahl	Einspeisepunkte, in denen dezentrale Einspeisungen in das eigene Netz erfolgen und die darüber hinaus auch Netzanchlusspunkte sind, an denen eine Übergabe an Letztverbraucher und Objekt- und Arealnetze stattfindet
17	Installierte Leistung der Umspannebenen je Umspannebene	kVA	Summe der Bemessungsscheinleistungen aller installierten Transformatoren in der jeweiligen Umspannebene. Eine Anlage gilt als installiert, wenn sie in den laufenden Betrieb des Stromnetzes eingebunden ist und insoweit verwendet wird. Als nicht installiert gelten Reservetransformatoren, geplante, in Bau befindliche sowie stillgelegte Anlagen. Kundeneigene Transformatoren sind nicht zu berücksichtigen. Die Bemessungsscheinleistung von Transformatoren in Bruchteilsnutzung ist bei der Berechnung vollständig mit einzubeziehen. Ist die installierte Bemessungsscheinleistung nicht bekannt, ist diese geeignet zu schätzen bzw. die vertraglich vereinbarte maximale Leistung anzugeben.
18	(bezogen auf lfd. Nr. 14) davon prozentualer Fremdnutzungsanteil der installierten Leistung im Bruchteilseigentum	%	Den prozentualen Fremdnutzungsanteil der Leistung der Bruchteilsnutzung (BN) müssen Sie auf jeweils alle Anlagen bezogen angeben. <u>Beispiel:</u> Wird die installierte Leistung der Umspannebene durch einen Netzbetreiber zu 60 % alleine genutzt und befinden sich die anderen 40 % in Bruchteilseigentum, dann ist eine Bruchteilsnutzung von 40 % anzugeben. Der Fremdnutzungsanteil ist an der installierten Bemessungsscheinleistung zu messen. <u>Bruchteilseigentum:</u> Zur eigenen Verfügung stehende Leitungen oder Umspannebenen im Rahmen des Bruchteilseigentums: die Summe der Streckenabschnitte einer Netzebene bzw. der installierten Transformatorleistung einer Umspannebene, deren Kapazitäten (per Eigentum, o.ä.) zwischen zwei oder mehreren Netzbetreibern aufgeteilt sind und über die der Netzbetreiber nur anteilig neben Dritten verfügt.
19	Anzahl Umspannstationen getrennt nach Umspannebenen	Anzahl	Anlagen mit eigenen Transformatoren, in denen die Spannung elektrischer Energie zwischen zwei Spannungsebenen (§ 2 Nr. 7 StromNEV) oder innerhalb einer Netzebene geändert wird, einschließlich der Ortsnetzstationen.
20	(bezogen auf lfd. Nr. 16) davon prozentualer Fremdnutzungsanteil der Umspannstationen im Bruchteilseigentum	%	Den prozentualen Fremdnutzungsanteil der Leistung der Bruchteilsnutzung (BN) müssen Sie auf jeweils alle Anlagen bezogen angeben. <u>Zwei Beispiele:</u> 1. Wird eine Umspannstation durch einen Netzbetreiber zu 60 % alleine genutzt und befinden sich die anderen 40 % in Bruchteilseigentum, dann ist eine Bruchteilsnutzung von 40 % anzugeben. 2. Es seien zwei Umspannstationen, von denen die eine durch einen Netzbetreiber vollständig alleine und die andere zu 60 % alleine genutzt wird und befinden sich die anderen 40 % im Bruchteilseigentum, dann ergibt sich eine Bruchteilsnutzung von 20 %. Der Fremdnutzungsanteil ist an der installierten Bemessungsscheinleistung der eigenen Transformatoren in den Umspannstationen zu messen. <u>Bruchteilseigentum:</u> Zur eigenen Verfügung stehende Leitungen oder Umspannebenen im Rahmen des Bruchteilseigentums: die Summe der Streckenabschnitte einer Netzebene bzw. der installierten Transformatorleistung einer Umspannebene, deren Kapazitäten (per Eigentum, o.ä.) zwischen zwei oder mehreren Netzbetreibern aufgeteilt sind und über die der Netzbetreiber nur anteilig neben Dritten verfügt.
21	Anzahl Transformatoren getrennt nach Umspannebenen	Anzahl	Anzahl der installierten Transformatoren, die sich in einer Umspannstation oder einer Regelstation innerhalb des Netzes im laufenden Betrieb befinden. Eine Anlage gilt als installiert, wenn sie in den laufenden Betrieb des Stromnetzes eingebunden ist und insoweit verwendet wird. Als nicht installiert gelten Ersatztransformatoren in Lagerbeständen des Netzbetreibers und Transformatoren, die in Umspann- oder Netzstationen mit den übrigen Anlagenteilen galvanisch verbunden sind und bei Ausfall eines Betriebstransformators durch Umschaltung die Versorgung übernehmen (Reservetransformatoren). Darüber hinaus gelten als nicht installiert geplante, in Bau befindliche sowie stillgelegte Anlagen. Transformatoren in Bruchteilsnutzung sind bei der Berechnung der Anzahl mit anzusetzen. Kundeneigene Transformatoren sind nicht zu berücksichtigen.

22	[bezogen auf ffd. Nr. 18] davon prozentualer Fremdnutzungsanteil der Transformatoren im Bruchteilseigentum	%	Den prozentualen Fremdnutzungsanteil der Leitung der Bruchteilsnutzung (BN) müssen Sie auf jeweils alle Anlagen bezogen angeben. Zwei Beispiele: 1. Wird ein Transformator durch einen Netzbetreiber zu 60 % alleine genutzt und befinden sich die anderen 40 % in Bruchteilseigentum, dann ist eine Bruchteilsnutzung von 40 % anzugeben. 2. Es seien zwei Transformatoren, von denen der eine durch einen Netzbetreiber vollständig alleine und der andere zu 60 % alleine genutzt wird und befinden sich die anderen 40 % im Bruchteilseigentum, dann ergibt sich eine Bruchteilsnutzung von 20 %. Der Fremdnutzungsanteil ist an der Anzahl der Transformatoren zu messen. <u>Bruchteilseigentum:</u> Zur eigenen Verfügung stehende Leitungen oder Umspannebenen im Rahmen des Bruchteilseigentums: die Summe der Streckenabschnitte einer Netzebene bzw. der installierten Transformatorleistung einer Umspannebene, deren Kapazitäten (per Eigentum, o.ä.) zwischen zwei oder mehreren Netzbetreibern aufgeteilt sind und über die der Netzbetreiber nur anteilig neben Dritten verfügt.
23	Einwohnerzahl	Anzahl	Die Einwohnerzahl ist die absolute Zahl aller Einwohner im Versorgungsgebiet.
24	AGS Schlüssel der versorgten Gemeinden und Städte	Gemeindegemeinschaft	Antiklicher Gemeindegemeinschaft (AGS): achtstellige Ziffernfolge zur Identifizierung politisch selbständiger Gemeinden oder gemeindegemeinschaftlicher Gebiete, die von den Statistischen Landesämtern einheitlich vergeben wird. Angaben zur Datenbasis bei http://www.destatis.de/statistik-lokal/. Die Angabe ist durchzuführen über: 1. die AGS der Gemeinden und Gemeindegemeinschaften des Konzessionsgebiets und den Gemeindegemeinschaften 2. bei Teilversorgung innerhalb einer Gemeinde - den Flächenanteil des Konzessionsgebiets der Gemeinde in km² - zusätzliche Angabe der Gemeindegemeinschaften des Konzessionsgebiets über das Gemeindegemeinschaftskennzeichen (wie vom Vermessungsamt vergeben, d. h. 6 Stellen, z. B. 141840) und den Gemeindegemeinschaften (z. B. „Zugabe-Rötha“)

Zu Punkt 3: Anzahl der Anschlußpunkte

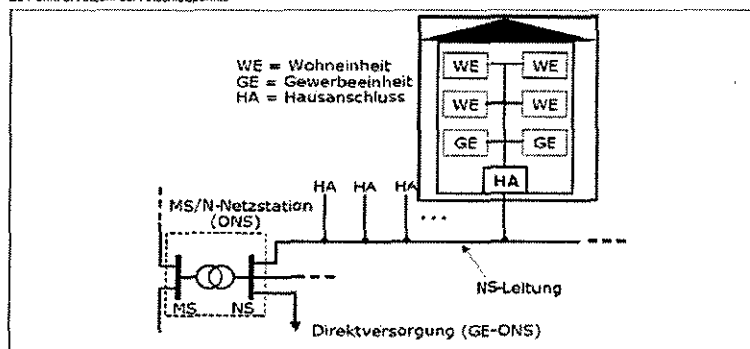


Abbildung: Prinzipieller Aufbau einer NS-Vergewortung. Quelle: VDI 4

Anmerkung:
Den o.g. Definitionen zufolge sind – für den rotmarkierten Bereich – folgende Angabe zur Anzahl von Anschlußpunkten zu machen:
Anzahl Anschlußpunkte von Letztverbrauchern: 1
Anzahl Entnahmestellen: 6

2. Definitionen (Gas)

Idd.Nr.	Name der Variablen	Einheit	Definition
Parameter			
1	Druckbereich		Auslegungsdruck (Nenndruck) von Anlagen in der Gasversorgung. Hierzu zählen alle Anlagenkomponenten, die zum Transport und zur Verteilung von Gas notwendig sind. Die Druckbereiche sind unterteilt in: Niederdruck ≤ 100 mbar Mitteldruck
2	Angabe der versorgten Fläche (entspricht dem Konzessionsgebiet abzüglich nicht versorgter Flächen wie bspw. Wälder, Seen, Flüsse und nicht erschlossene Gebiete)	km²	Versorgte Fläche bezeichnet diejenige Fläche innerhalb des erschlossenen Gebiets, die über das Gasversorgungsnetz versorgt wird und auf der amtlichen Statistik zur Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung der Statistischen Landesämter beruht.
3	Anzahl Ausspelpunkte an Letztverbraucher getrennt nach Druckbereichen	Anzahl	Ausspelpunkte, an denen Gas an Letztverbraucher ausgespelt wird. Dies umfasst auch kunden eigene Anlagen.

4	Anzahl Ausspeisepunkte an nachgelagerte fremde Netze (z.B. Weiterverteilern, Speicher und Sonstige) getrennt nach Druckbereichen	Anzahl	Ausspeisepunkte, an denen Gas an nachgelagerte Netznutzer, z.B. Weiterverteilern, ausgespeist wird.
5	Anzahl Ausspeisepunkte an nachgelagerte eigene Netze (Netzzeile, Speicher und Sonstige) getrennt nach Druckbereichen	Anzahl	Ausspeisepunkte, an denen Gas in nachgelagerte Netze ausgespeist wird, zuzüglich der Ausspeisepunkte zur Ausspeisung von Gas in eigene Speicher, Hubs oder Misch- und Konversionsanlagen (vgl. dazu auch § 3 Nr. 1b EnWG).
6	Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen	mm ³ / h sowie kWh / h	Die zeitgleiche Jahreshöchstlast ist die höchste zeitgleiche Summe der Leistungswerte aller Ausspeisungen aus einem Gasversorgungsnetz. Die zeitgleiche Jahreshöchstlast ist als Stundenwert volumetrisch in Normkubikmetern (mm ³ / h) sowie energetisch in Kilowattstunden (kWh).
7	Konzessionsgebiet	km ²	Summe aller Flächen, für die ein Vertrag zwischen einer Gemeinde und dem Netzbetreiber zur Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Rohrleitungen und Anlagen, die der unmittelbaren Versorgung von
8	AGS der versorgten Gemeinden und Städte	Gemeindeschlüssel	Ämtlicher Gemeindeschlüssel (AGS): achtstellige Ziffernfolge zur Identifizierung politisch selbständiger Gemeinden oder gemeindefreier Gebiete, die von den Statistischen Landesämtern einheitlich vergeben wird.
9	Netzlänge getrennt nach Druckbereichen	km	Netzlänge der Rohrleitungen eines Gasversorgungsnetzes ohne Hausanschlussleitungen in Kilometern, die bereits zum Zwecke des Transports von Gas bzw. der Versorgung von Kunden mit Gas in Betrieb genommen worden sind.
10	Fremdnutzungsanteil der Netzlängen getrennt nach Druckbereichen	km	Anteil an den Rohrleitungen eines Gasversorgungsnetzes ohne Hausanschlussleitungen, der durch Dritte genutzt wird. Für die Bemessung des Fremdnutzungsanteils ist der durchschnittliche Anteil der relativen Kapazitätsrechte entsprechend der vertraglichen Kapazität.
11	Länge der Hausanschlussleitungen getrennt nach Druckbereichen	km	Hausanschlussleitung (HAL): Verbindung zwischen der kundeneigenen Anlage und dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gem. § 3 Nr. 17 EnWG. Für die Hausanschlussleitung sind die Netzlängen in Ansatz zu bringen, die i.S.v. § 6 Niederdruckanschlussverordnung
12	Anschlussgrad	%	Verhältnis aller aktiven Ausspeisepunkte im Bestandsnetz (a) zu allen aktuellen Versorgungsobjekten (durch den Netzbetreiber erschlossen und nicht erschlossen) im Konzessionsgebiet (b) zu (b): Gesamtzahl aller aktuellen Versorgungsobjekte im Konzessionsgebiet.
13	Aktueller Erschließungsgrad	%	Verhältnis aller maximal anschließbaren Ausspeisepunkte im Bestandsnetz (c) zu allen aktuellen Versorgungsobjekten (durch den Netzbetreiber erschlossen und nicht erschlossen) im Konzessionsgebiet (b) zu (c): Gesamtzahl aller aktuellen Versorgungsobjekte im Konzessionsgebiet.

Legende:

HS Hochspannung
MS Mittelspannung
NS Niederspannung

HD Hochdruck (über alle Druckbereiche insgesamt)
MD Mitteldruck
ND Niederdruck